

Fragen und Antworten (FAQs)
zur geplanten zweiten Gläubigerversammlung

der

pferdewetten.de AG,
Düsseldorf

betreffend die

Unternehmenswandelanleihe 2024/2029

ISIN DE000A383Q70

(„Anleihe 2024“)

(Stand: 9. Oktober 2025)

NICHT ZUR DIREKTEN ODER INDIREKTEN, VOLLSTÄNDIGEN ODER AUSZUGSWEISEN VERBREITUNG, VERÖFFENTLICHUNG ODER ÜBERTRAGUNG IN ODER AN DIE VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA, KANADA, AUSTRALIEN, JAPAN ODER EINE ANDERE RECHTSORDNUNG, IN DER EINE SOLCHE VERBREITUNG, VERÖFFENTLICHUNG ODER ÜBERTRAGUNG RECHTSWIDRIG WÄRE.

1. Worüber sollen die Anleihegläubiger abstimmen?

Die Gläubiger der durch der pferdewetten.de AG. („**Emittentin**“) begebenen Wandelanleihe mit der ISIN: DE000A383Q70 / WKN A383Q7: („**Anleihe 2024**“) sollen in der Gläubigerversammlung über eine Änderung der Anleihebedingungen Beschluss fassen.

Folgende Änderungen der bestehenden Anleihebedingungen sollen beschlossen werden:

- (i) eine Herabsetzung des Zinssatzes,
- (ii) eine Verlängerung der Laufzeit,
- (iii) die Aufnahme eines vorzeitigen Kündigungsrechts der Emittentin,
- (iv) eine Absenkung des Wandlungspreises auf EUR 3,50 sowie
- (v) die Aufnahme einer Frist für die Lieferung der Aktien aus einem bedingten Kapital und Zahlung eines Barausgleichsbetrags.

Die Anleihe 2024 soll mit der durch die Emittentin begebene Anleihe mit der ISIN: DE000A30V8X3 / WKN: A30V8X („**Anleihe 2023**“ und gemeinsam mit der Anleihe 2024 „**Wandelanleihen**“) sowie einer noch zu begebenden Wandelanleihe 2025 zu einer einheitlichen Anleihe zusammengefasst werden.

Der volle Wortlaut des Beschlussvorschlags ist im Bundesanzeiger am 9. Oktober 2025 veröffentlicht worden.

Alle sich durch die vorgeschlagene Neufassung der Bedingungen ergebenden Änderungen zur bisherigen Fassung der Anleihebedingungen sind aus der Vergleichsfassung ersichtlich, die unter

<https://www.pferdewetten.ag/investor-relations/wandelanleihe-2024-29/>

zur Verfügung steht.

2. Warum sollten die Anleihegläubiger den Anpassungen der Anleihebedingungen zustimmen?

Die Änderungen der bestehenden Wandelanleihen dienen zusammen mit der geplanten Begebung einer neuen Anleihe 2025 der Verbesserung der Kapitalstruktur der Gesellschaft. Am 25. Juni 2025 haben Vorstand und Aufsichtsrat der Emittentin ein umfassendes Konzept für die Finanzierung der pferdewetten.de AG beschlossen, das aus drei Teilen besteht:

Wie schon im Januar 2025 angekündigt, haben Vorstand und Aufsichtsrat der Emittentin neben der im 31. März in das Handelsregister der Emittentin eingetragenen Barkapitalerhöhung mit einem Emissionsvolumen in Höhe von EUR 2,8 Mio. im Juni 2025 eine weitere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen durch Ausgabe neuer Aktien aus dem genehmigten Kapital der Gesellschaft beschlossen. Das Emissionsvolumen beträgt bis zu

EUR 7,39 Mio. Es werden bis zu 2.687.100 neue Aktien zum Bezugspreis von EUR 2,75 je Aktie ausgegeben. In einer ersten Tranche wurden 1.817.200 neue Aktien platziert. Der Emissionserlös vor Kosten liegt bei rund EUR 5 Mio.

Zudem beabsichtigt die Emittentin, die Laufzeiten der bestehenden Wandelanleihen zu verlängern, die Wandlungspreise auf EUR 3,50 herabzusetzen und ein Kündigungsrecht der Emittentin abhängig vom Kurs der Aktien der pferdewetten.de AG aufzunehmen. Des Weiteren soll der Zinssatz für die jeweils laufende Zinsperiode und die nächsten rund 24 Monate auf 2,5 % geändert werden. Der Zinssatz soll ab dem Zinszahlungstermin in 2027 auf 3,75 % und ab dem Zinszahlungstermin in 2028 bis zum Laufzeitende auf 5,0 % geändert werden.

Die Anleihegläubiger der Anleihe 2023 haben den Beschlussvorschlägen der Emittentin bereits zugestimmt.

Darüber hinaus plant die Emittentin, eine neue Wandelanleihe im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 5 Mio. zu begeben, deren Bedingungen im Wesentlichen gleich sind mit den geänderten (vgl. vorstehend) Bedingungen der Anleihe 2023 und der Anleihe 2024. Die Ausgabe der neuen Schuldverschreibungen soll gegen Sacheinlage von Forderungen gegen die Gesellschaft aus bestehenden Finanzverbindlichkeiten erfolgen. Das Bezugsrecht der Aktionäre wird ausgeschlossen. Die Anleihen 2023, 2024 und 2025 sollen zu einer Anleihe zusammengefasst werden.

Die Nettoerlöse aus der laufenden Kapitalerhöhung werden hauptsächlich für die Finanzierung der kurzfristig anfallenden Kosten des laufenden Geschäftsbetriebs sowie die Reduzierung der Verbindlichkeiten und damit die Verbesserung der Kapitalstruktur der Gesellschaft verwendet. Ebenso dienen die Änderungen der bestehenden Wandelanleihen und die Begebung einer neuen Wandelanleihe 2025 der Verbesserung der Kapitalstruktur der Gesellschaft. Hierdurch reagiert die Gesellschaft auf den verstärkten Liquiditätsbedarf im Konzern aufgrund der Verzögerungen bei der Testierung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres 2023, durch welche erhöhte Zins- und Tilgungszahlungen und vermehrte Prüfungs- und Beratungskosten angefallen sind. Auch die operativen Entwicklungsmöglichkeiten der Gesellschaft wurden dadurch gehemmt. Mit den Mittelzuflüssen aus den beiden diesjährigen Kapitalerhöhungen, also der bereits erfolgten sowie der nun anstehenden, wird auf Basis der heutigen Planung, die auch dem von der Gesellschaft in Auftrag gegebenen S6-Gutachten zugrunde liegt, der Liquiditätsbedarf des pferdewetten.de-Konzerns für das operative Geschäft im Gutachtenzeitraum (3 Jahre) gedeckt.

3. Welche Rechte behalten die Anleihegläubiger?

Die grundlegende Struktur der Anleihe bleibt erhalten. Der Zinssatz wird herabgesetzt, die Laufzeit wird verlängert, ein vorzeitiges Kündigungsrecht für die Emittentin wird aufgenommen, der Wandlungspreis herabgesetzt und eine Frist für die Lieferung der Aktien aus einem bedingten Kapital und die Zahlung eines Barausgleichsbetrags aufgenommen.

Die Herabsetzung des Wandlungspreises von EUR 12,50 auf EUR 3,50 stellt sogar eine deutliche Verbesserung der Rechte der Anleihegläubiger dar.

4. Bleiben meine Schuldverschreibungen (Anleihe) nach der beschriebenen Restrukturierung handelbar?

Die Handelbarkeit der Schuldverschreibungen der Anleihe ist weiterhin gegeben. Die Anleihe wird auch nach der Änderung der Anleihebedingungen weiterhin an den Börsenplätzen Frankfurt, Hamburg und Hannover im Freiverkehr gehandelt.

5. Wofür haben sich die Anleihegläubiger in der Abstimmung ohne Versammlung mehrheitlich ausgesprochen?

Die vorgeschlagene Anpassung hat bei den teilnehmenden Anleihegläubigern Zustimmung gefunden. Allerdings wurde das Quorum in Höhe von 50 % verfehlt, sodass keine Beschlussfähigkeit gegeben war.

6. Unter welchen Voraussetzungen ist die zweite Gläubigerversammlung beschlussfähig?

Gemäß § 15 Absatz 3 Satz 3 SchVG ist die zweite Versammlung grundsätzlich beschlussfähig; für Beschlüsse, zu deren Wirksamkeit eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist müssen die Anwesenden mindestens 25 % der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten. Beschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit grundsätzlich einer einfachen Mehrheit von mehr als 50 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Der vorgeschlagene Beschluss zum einzigen TOP bedarf darüber hinaus zu seiner Wirksamkeit einer qualifizierten Mehrheit von 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Ein mit der erforderlichen Mehrheit gefasster Beschluss der Anleihegläubiger ist für alle Anleihegläubiger gleichermaßen verbindlich.

7. Wann findet die zweite Gläubigerversammlung statt und wie kann ich als Anleihegläubiger teilnehmen?

Die zweite Gläubigerversammlung findet am Dienstag, den 28. Oktober 2025 um 11:00 Uhr (Einlass: ab 10:30 Uhr) im Novotel Düsseldorf City West (Seestern), Niederkasseler Lohweg 179, 40547 Düsseldorf, statt.

Zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung ist jeder Inhaber von Schuldverschreibungen der Anleihe 2024 („**Anleihegläubiger**“) berechtigt, der sich nach den nachstehenden Regelungen angemeldet und die nachstehend dargelegten Nachweise erbracht hat. An der Abstimmung kann jeder teilnahmeberechtigte Anleihegläubiger nach Maßgabe des von ihm gehaltenen Nennbetrags der ausstehenden Schuldverschreibungen der Anleihe teilnehmen. Im Übrigen gilt § 6 SchVG.

Die Anleihegläubiger müssen sich zur Teilnahme an der Versammlung anmelden. Die Anmeldung muss in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache erfolgen. Die Anmeldung ist bis spätestens am

25. Oktober 2025, 24:00 Uhr

an folgende Adresse zu senden:

pferdewetten.de AG
- **Emittentin** -
c/o GFEI HV GmbH
Ostergrube 11
30559 Hannover

oder fernschriftlich an die Telefax-Nummer: +49 511 474023-19

oder per E-Mail an hv@gfei.de

Des Weiteren ist (z.B. zusammen mit der Anmeldung) spätestens bis zu Beginn der Abstimmung in der Versammlung ein Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Versammlung und der Abstimmung vorzulegen.

Als Nachweis muss ein in Textform (§ 126b BGB) erstellter besonderer Nachweis des depotführenden Instituts oder des Clearingsystems über die Inhaberschaft des Gläubigers an den Schuldverschreibungen („**besonderer Nachweis**“) gesendet werden. Der besondere Nachweis ist ein Depotauszug oder ein Sperrvermerk oder eine sonstige eine Bescheinigung der Depotbank des betreffenden Anleihegläubigers, die den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers enthält und den Gesamtnennbetrag der Teilschuldverschreibungen angibt, die dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Anleihegläubigers gutgeschrieben sind. Im Sinne der Anleihebedingungen bezeichnet „Depotbank“ jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearingsystems. Der besondere Nachweis muss sich auf den Tag der zweiten Gläubigerversammlung, also den **28. Oktober 2025**, beziehen. Clearingsystem im Sinne der Anleihebedingungen meint die Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland, sowie jeden Funktionsnachfolger.

Neben dem besonderen Nachweis muss zudem ein sogenannter Sperrvermerk zugunsten der Zahlstelle als Hinterlegungsstelle vorgelegt werden. Der Sperrvermerk ist ein Vermerk, wonach die vom betreffenden Anleihegläubiger gehaltenen Schuldverschreibungen bis zum Ende des Tages der zweiten Gläubigerversammlung (einschließlich) beim depotführenden Institut gesperrt gehalten werden.

Anleihegläubiger sollten sich wegen der Ausstellung des besonderen Nachweises bzw. des Sperrvermerks mit ihrer Depotbank in Verbindung setzen.

Ein Musterformular für den besonderen Nachweis kann auf der Internetseite der Emittentin unter <https://www.pferdewetten.ag/investor-relations/wandelanleihe-2024-29/> abgerufen werden.

Der Nachweis ist an die gleiche Adresse wie die Anmeldung zu senden oder kann in der Versammlung den hierfür bestimmten Personen übergeben werden.

8. Wie werden die Stimmen gezählt und gewichtet?

An der zweiten Gläubigerversammlung nimmt jeder Anleihegläubiger nach Maßgabe des von ihm gehaltenen Nennbetrages der im Zeitpunkt der Beschlussfassung ausstehenden Anleihe 2024.

9. Gilt die Anpassung der Anleihebedingungen auch für Anleihegläubiger, die gegen diese stimmen?

Gemäß § 5 Abs. 2 des Schuldverschreibungsgesetzes sind Mehrheitsbeschlüsse der Gläubiger derselben Anleihe für alle Gläubiger gleichermaßen verbindlich. Demnach gelten mehrheitlich gefasste Beschlüsse für alle Anleihegläubiger gleichermaßen, auch wenn diese gegen den Beschluss gestimmt haben.

10. Wo finde ich entsprechende Unterlagen?

Vom Tag der Veröffentlichung der Einladung im Bundesanzeiger (9. Oktober 2025) bis zum Ende der Abstimmung sind folgende Unterlagen auf der Internetseite der Emittentin (<https://www.pferdewetten.ag/investor-relations/wandelanleihe-2024-29/>) abrufbar:

- die aktuellen Anleihebedingungen der Anleihe 2024,
- die geänderten Anleihebedingungen der Anleihe 2024 (neu) mit Vergleichsfassung zu den Änderungen,
- diese Einladung zur Gläubigerversammlung nebst etwaiger angekündigter Gegenanträge und Ergänzungsverlangen,
- ein Formular für den besonderen Nachweis mit Sperrvermerk,
- das Vollmachtsformular zur Erteilung von Vollmachten an Dritte und
- das Vollmachtsformular zur Erteilung von Vollmacht und Weisungen an den Stimmrechtsvertreter.

Auf Verlangen eines Anleihegläubigers werden ihm Kopien der vorgenannten Unterlagen unverzüglich und kostenlos übersandt. Das Verlangen ist zu richten an:

pferdewetten.de AG „Anleihe 2024“

- Emittentin -

Kaistraße 4

40221 Düsseldorf

oder fernschriftlich an die Telefax-Nummer +49 211 781782-19

oder per E-Mail an ir@pferdewetten.de

11. Was passiert, wenn das Quorum von 25 Prozent nicht erreicht wird oder die Mehrheit der Anleihegläubiger gegen die Beschlussvorschläge stimmt?

Die zweite Gläubigerversammlung ist grundsätzlich handlungsfähig. Allerdings erfordert der vorgeschlagene Beschluss zum einzigen TOP ein Quorum von 25 %. Sollte dieses Quorum nicht erreicht werden oder die Mehrheit der Anleihegläubiger gegen das Anleihekonzzept stimmen, können die geplanten Anpassungen nicht umgesetzt werden. Wie oben erläutert dienen die Änderungen der bestehenden Wandelanleihen und die Begebung einer neuen Wandelanleihe 2025 der Verbesserung der Kapitalstruktur der Gesellschaft. Hierdurch reagiert die Gesellschaft auf den verstärkten Liquiditätsbedarf im Konzern aufgrund der Verzögerungen bei der Testierung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres 2023, durch welche erhöhte Zins- und Tilgungszahlungen und vermehrte Prüfungs- und Beratungskosten angefallen sind. Auch die operativen Entwicklungsmöglichkeiten der Gesellschaft wurden dadurch gehemmt. Die Emittentin müsste für den Fall, dass das Quorum nicht erreicht wird sämtliche Optionen prüfen, die rechtlich zur Verfügung stehen mit aus heutiger Sicht ungewissem Ausgang.